

STEUER BLICK

01/25

Spezial

+ Steueränderungen:
Das bringt das neue
Steuerjahr 2025

NEUES JAHR, NEUE STEUERREGELN



Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahreswechsel bringt nicht nur frische Vorsätze, sondern auch zahlreiche Neuerungen im Steuerrecht mit sich. Doch wie so oft verlief der Weg zu diesen Reformen nicht ohne Hindernisse. Nach Auflösung der Regierungskoalition gerieten viele steuerpolitische Pläne ins Stocken. Am 22. November 2024 gab der Bundesrat schließlich grünes Licht für zwei zentrale Gesetze: das Jahressteuergesetz 2024 und das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Darüber hinaus treten weitere Änderungen in Kraft, die bereits zuvor beschlossen wurden.

Unsicher bleibt hingegen die Zukunft des Steuerfortentwicklungsgesetzes. Zum Redaktionsschluss am 16. Dezember 2024 ist klar, dass das Gesamtpaket nicht mehr verabschiedet werden kann. Überraschenderweise haben sich aber SPD, Grüne und FDP doch auf ein kleines Entlastungspaket geeinigt. Unklar bleibt aber, ob und wann der Bundesrat dem zustimmen wird.

In dieser Ausgabe bieten wir Ihnen einen klaren und umfassenden Überblick über die wichtigsten Steueränderungen, die 2025 auf Sie zukommen. Sollten sich im Laufe des Jahres weitere Anpassungen ergeben, halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Viel Freude beim Lesen und ein erfolgreiches neues Jahr!

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Mehr Geld auf dem
Dezember-Lohnzettel

› Seite 3

Höherer Mindestlohn
und mehr Rente

› Seite 5

Steuerliche Entlastungen:
Das erwartet Familien

› Seite 8

Steueränderungen rund um
Haus & Co.

› Seite 10

Erben und Investieren:
Das ist neu

› Seite 12

Neue Steuerregeln für
Selbstständige

› Seite 16

Ein Blick in die Glaskugel:
Was bleibt vom Steuer-
fortentwicklungsgesetz?

› Seite 20



MEHR GELD AUF DEM DEZEMBER-LOHNZETTEL

Das Jahressteuergesetz 2024 ist verabschiedet, ebenso das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Im Rahmen der Änderungen wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag rückwirkend für 2024 erhöht.

Der Grundfreibetrag schützt Einkommen bis zur Höhe des Existenzminimums vor der Besteuerung. Für das Jahr 2024 steigt er auf 11.784 Euro. Gemeinsam veranlagte Ehepaare profitieren vom doppelten Betrag und erhalten 360 Euro mehr.

Diese Anpassung wird über die Dezember-Gehaltsabrechnung 2024 wirksam und bringt ein kleines Plus auf dem Konto. Singles erhalten also weitere 180 Euro steuerfrei, was bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 Euro rund 35 Euro netto zusätzlich bedeutet (ohne Kirchensteuer, Kinderfreibetrag; mit durchschnittlichem Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 Prozent). Familien mit zwei Kindern können bei gleichem Bruttolohn sogar mit rund 62 Euro netto mehr rechnen.

Für Selbstständige wird die Freibetragserhöhung erst in der Steuererklärung für 2024 relevant.



Durch den Kinderfreibetrag profitieren besserverdienende Eltern bereits 2024 von der rückwirkenden Erhöhung um 228 Euro pro Kind. Pro Elternteil beträgt dieser jetzt 3.306 Euro, also insgesamt 6.612 Euro. Der zusätzliche Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) bleibt bei insgesamt 2.924 Euro je Kind.

Eltern geben einfach für 2024 eine Steuererklärung ab, in der sie ihre Kinder angeben. Dann prüft das Finanzamt, ob das Kindergeld günstiger ist als der Kinderfreibetrag. Besserverdienende bekommen mit dem Kinderfreibetrag einen Steuervorteil, wobei das ausgezahlte Kindergeld im Steuerbescheid abgezogen wird. Für die meisten bleibt es jedoch beim ausgezahlten Kindergeld.

Während diese Anpassungen bereits beschlossen sind, wackeln viele ab 2025 geplante Steueränderungen. Kurz vor Jahresende hat sich die ehemalige Ampel-Koalition darauf geeinigt, einigen Entlastungen aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz im Bundestag zuzustimmen – darunter der Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommensteuer und die Erhöhung des Kindergelds. Unklar ist, ob und wann der Bundesrat das Gesetz verabschiedet. Details zu den geplanten Maßnahmen lesen Sie im Kapitel „Ein Blick in die Glaskugel: Was bleibt vom Steuerfortentwicklungsgesetz?“ auf S. 20. Auf den folgenden Seiten erwartet Sie außerdem eine Übersicht der wichtigsten bereits beschlossenen Steueränderungen für 2025. <

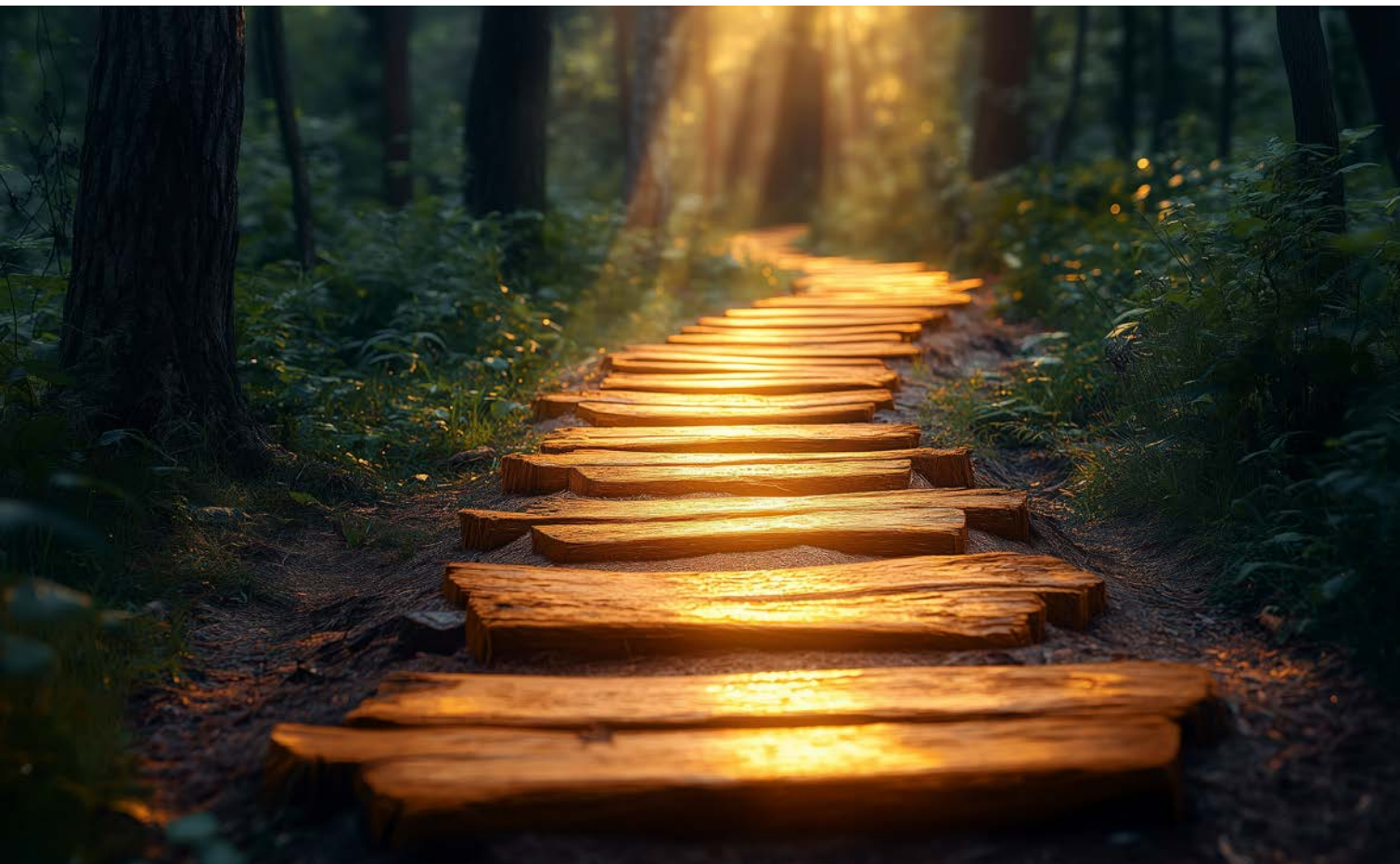


Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

[Mehr Steuertipps](#)





HÖHERER MINDESTLOHN UND MEHR RENTE

Arbeitnehmer & Rentner. Ab 2025 stehen wichtige Änderungen für Arbeitnehmer und Rentner an. Der Mindestlohn steigt, was sich auf Minijobs und Midijobs auswirkt, und auch bei der Rentenbesteuerung gibt es neue Regeln. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Mindestlohn steigt ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 gilt ein neuer gesetzlicher Mindestlohn von 12,82 Euro pro Stunde – ein Anstieg gegenüber den bisherigen 12,41 Euro. Diese Änderung hat Auswirkungen auf Minijobs, Midijobs und das Haushaltsscheckverfahren. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie jetzt achten müssen.

Kurz & knapp

Mindestlohn steigt auf 12,82 Euro, Minijob-Grenze auf 556 Euro

Antrag für Lohnsteuerfreibetrag erst ab 1. November 2025 möglich

Die Fünftelregelung bei Abfindungen gilt nur noch über die Steuererklärung

Renten steigen ab Juli 2025 um 3,5 Prozent



Minijobs: Mehr Verdienst möglich

Etwa 7,6 Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in einem Minijob. Seit 2022 ist die Verdienstgrenze bei Minijobs an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt. Heißt: Steigt der Mindestlohn, steigt auch die Verdienstgrenze.

Ab 2025 erhöht sich daher die monatliche Verdienstgrenze von 538 Euro auf 556 Euro. Das bedeutet: Minijobber können bei gleichbleibender Arbeitszeit mehr verdienen, ohne die Geringfügigkeitsgrenze zu überschreiten. Im Jahr ergibt sich so ein Maximalverdienst von 6.672 Euro.

Beispiel:

Bei einem Stundenlohn von **12,82 Euro** dürfen Minijobber monatlich maximal **43,3 Stunden** arbeiten, um die Verdienstgrenze einzuhalten.

Bei einem höheren Gehalt müssten Sozialabgaben gezahlt werden.

Bei schwankendem Verdienst – etwa in saisonalen Jobs wie in Eisdielen oder Cafés – darf die Verdienstgrenze in einzelnen Monaten überschritten werden. Wichtig ist jedoch, dass der Durchschnittsverdienst auf das Jahr gerechnet unter 556 Euro bleibt. Arbeitgeber müssen dabei die voraussichtlichen Einkünfte schätzen und auf das Jahr umlegen.

Midijobs: Anpassung des Übergangsbereichs

Auch für Midijobs gibt es ab 2025 neue Werte: Der Übergangsbereich erstreckt sich dann von 556,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich. Arbeitnehmer in diesem Bereich profitieren von reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen, die stufenweise an die regulären Beiträge angepasst werden.

Haushaltsscheckverfahren: Neuer Mindestlohn gilt auch hier

Im Haushaltsscheckverfahren, das für Minijobs in Privathaushalten genutzt wird, gilt ebenfalls der neue Mindestlohn von 12,82 Euro pro Stunde. Arbeitgeber müssen nicht nur den neuen Mindestlohn zahlen, sondern auch die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten genau dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Tipp:

Überprüfen Sie Ihre Arbeitsverträge und Arbeitszeiten rechtzeitig, um sicherzustellen, dass die neuen Vorgaben eingehalten werden.

Lohnsteuerfreibetrag 2026: Späterer Start für Antrag

Wenn Sie wollen, dass das Finanzamt für das Jahr 2026 einen Lohnsteuerfreibetrag einträgt, können Sie das frühestens ab dem 1. November 2025 beantragen. Bislang startete das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren bereits am 1. Oktober des Vorjahres. Künftig startet das Verfahren immer einen Monat später. Es endet weiterhin am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt.

Ein Lohnsteuerfreibetrag ermöglicht es Ihnen, bestimmte Kosten bereits bei der monatlichen Gehaltsauszahlung steuerlich zu berücksichtigen. So zahlen Sie während des Jahres weniger Lohnsteuer und profitieren sofort, ohne auf eine mögliche Rückerstattung warten zu müssen.

Ein Freibetrag kann zum Beispiel für folgende Ausgaben gelten:

- Werbungskosten: Fahrtkosten, Arbeitsmittel oder Fortbildungskosten, die den Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigen
- Außergewöhnliche Belastungen: zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten
- Kinderbetreuungskosten oder andere Sonderausgaben
- Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Fünftelregelung bei Abfindungen

Die Fünftelregelung ist eine Steuererleichterung, die dafür sorgt, dass hohe Einmalzahlungen wie Abfindungen nicht zu einer übermäßig hohen Steuerlast führen. Dabei wird die Abfindung so behandelt, als ob sie auf fünf Jahre verteilt ausgezahlt wurde – das senkt die Progression und damit die Steuerlast.

Bisher konnten Arbeitgeber diesen Vorteil direkt bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigen. Ab 2025 ändert sich das: Der Steuervorteil kann nur noch über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Arbeitnehmer, die eine Abfindung erhalten, müssen also selbst aktiv werden, um die Fünftelregelung zu nutzen. Diese Änderung gilt für alle ab 2025 gezahlte Abfindungen.



Rente 2025: Was sich ändert

Zum 1. Juli 2025 steigen die Renten voraussichtlich um rund 3,5 Prozent. Doch auch bei der Besteuerung der Rente gibt es wichtige Punkte, die Sie kennen sollten.

Besteuerung der Rente

Wie Ihre Rente steuerlich behandelt wird, hängt vom Jahr Ihres Rentenbeginns ab. Wer ab 2025 in Rente geht, muss 83,5 Prozent der Bruttorente versteuern. Die restlichen 16,5 Prozent bleiben steuerfrei. Auf dieser Grundlage ermittelt das Finanzamt einen gleichbleibenden Rentenfreibetrag.

Müssen Sie Steuern auf Ihre Rente zahlen?

Das kommt darauf an, ob Ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Dieser liegt 2025 voraussichtlich bei 12.096 Euro für Alleinstehende und 24.168 Euro für Verheiratete. Dies sieht das Steuerfortentwicklungsgesetz vor, das aber noch nicht verabschiedet wurde. Liegt der steuerpflichtige Teil der Rente über 12.234 Euro, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Der Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundfreibetrag 12.096 Euro
+ Werbungskostenpauschale 102 Euro
+ Sonderausgabenpauschale 36 Euro

Abziehen können Sie zum Beispiel:

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen
- Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen

Zusätzliche Einkünfte, wie Mieteinnahmen, erhöhen Ihr zu versteuerndes Einkommen und können dazu führen, dass Sie Steuern zahlen müssen.

Tipp:

Prüfen Sie mit WISO Steuer rechtzeitig, ob Sie von der Steuerpflicht betroffen sind. Besonders, wenn Sie neben der Rente weitere Einkünfte haben, ist das häufig der Fall. Entscheidend ist aber auch, welche Ausgaben Sie absetzen können. Kosten etwa für Gesundheit oder Handwerker können Ihre Steuerlast spürbar senken.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck



Anzeige

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



STEUERLICHE ENTLASTUNGEN: DAS ERWARTET FAMILIEN

Familien. Eltern können sich 2025 auf finanzielle Verbesserungen freuen. Die Bundesregierung hat einige Regelungen angepasst, die den Alltag erleichtern sollen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen und wie Sie davon profitieren können.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag steht Alleinerziehenden zu, die ein Kind betreuen. Seit 2023 beträgt er jährlich 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind gibt es zusätzlich 240 Euro. Voraussetzung: Im Haushalt lebt mindestens ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und keine weitere erwachsene Person. Der Betrag wird dann grundsätzlich automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt. Die Änderung der Steuerklasse muss beim Finanzamt beantragt werden.

Kurz & knapp

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist im Trennungsjahr als Lohnsteuer-freibetrag anteilig möglich

Kinderbetreuungskosten sind bis 4.800 Euro jährlich absetzbar

Unterhalt: Nur noch per Überweisung absetzbar



Entlastungsbetrag im Trennungsjahr

Nach einer Trennung kann der Entlastungsbetrag anteilig für die Monate beantragt werden, in denen der Ex-Partner den gemeinsamen Haushalt verlassen hat. Der gesamte Monat wird dabei berücksichtigt, selbst wenn der Auszug am letzten Tag des Monats stattfindet.

Beispiel: Bei einer Trennung am 31. Juli wird der Entlastungsbetrag anteilig für sechs Monate gewährt.

Ab 2025 kann der anteilige Entlastungsbetrag im Trennungsjahr als Lohnsteuerfreibetrag beantragt und direkt beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. In den Folgejahren erfolgt die Berücksichtigung dann über die Steuerklasse II.

Entlastungsbetrag im Jahr der Hochzeit

Heiratet eine alleinerziehende Person, kann auch für das Jahr der Hochzeit der Entlastungsbetrag zeitanteilig genutzt werden. Vorausgesetzt, der Antragsteller betreut ein Kind allein und lebt mit keiner anderen volljährigen Person zusammen. Wichtig hierbei: Der zukünftige Ehepartner darf (noch) nicht mit im selben Haushalt wohnen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Oktober 2021, III R 57/20).

Entlastungsbetrag für Verwitwete

Verwitwete erhalten in ihrer schwierigen Situation gleich doppelte Unterstützung: Im Todesjahr des Ehepartners und im Jahr darauf profitieren sie vom Splittingtarif. Zusätzlich steht ihnen der Entlastungsbetrag zu – und zwar ab dem Monat, in dem der Ehepartner verstorben ist.

Beispiel: Verstirbt der Ehepartner Ende April, wird der Entlastungsbetrag anteilig ab April gewährt.

Berufstätige werden im Todesjahr und im Folgejahr in der Steuerklasse III besteuert. Der Entlastungsbetrag kann daher nicht automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt werden. Deshalb kann in diesen beiden Jahren ausnahmsweise ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Ab dem Jahr darauf wird der Entlastungsbetrag dann – wie bei allen anderen auch – über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten: Mehr für Kita & Hort absetzen

Auch die Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten werden verbessert. Ab Januar 2025 sind 80 Prozent der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 Euro pro Kind als Sonderausgaben absetzbar (vorher: zwei Drittel bis maximal 4.000 Euro). Profitieren können Sie von der Regelung für Kinder unter 14 Jahren und für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung.

Wichtig:

Der Höchstbetrag wird nicht gekürzt, auch wenn die Voraussetzungen nur zeitweise erfüllt sind. Auch einmalige Ausgaben, zum Beispiel für Kindergartenbeiträge, sind absetzbar. Weitere Details finden Sie in der Steuer-Blick-Ausgabe 12/24.

Unterhalt: Banküberweisung ist jetzt Pflicht

Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen können weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2025 ist jedoch der Abzug nur noch bei Zahlungen per Banküberweisungen möglich. Barzahlungen oder ähnliche Zahlungswege werden dann nicht mehr anerkannt. Das betrifft in der Praxis vor allem diejenigen, die bei einer Familienheimfahrt ins Ausland bislang Bargeld an den Ehepartner übergeben haben. In besonderen Fällen, wie bei Krieg im Wohnsitzland der unterstützten Person, gelten erleichterte Nachweisregeln. Wohnt die unterstützte Person im gleichen Haushalt, können auch weiterhin Sach- und Naturalleistungen steuerlich berücksichtigt und Unterhaltskosten bis zum Höchstbetrag angesetzt werden.

Tipp:

Stellen Sie rechtzeitig auf Banküberweisung um, um den Abzug Ihrer Unterhaltszahlungen zu sichern.





STEUERÄNDERUNGEN RUND UM HAUS & CO.

Immobilien. Neue Regeln für Steuervergünstigungen, digitale Belege bei Betriebskosten und die Grundsteuerreform 2025 – diese Änderungen sollten Sie kennen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Immer Rechnung und Überweisung erforderlich

Wer einen Gärtner oder Handwerker engagiert, kann die Kosten in der Steuererklärung berücksichtigen: Einen Steuerrabatt gibt es für 20 Prozent der Kosten. Dadurch können Sie bis zu 4.000 Euro als Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie bis zu 1.200 Euro als Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen direkt von der Steuerschuld abziehen. Wichtig dabei: Eine ordnungsgemäße Rechnung und die Überweisung des Betrags auf das Konto des Dienstleisters sind Pflicht. Zwar muss der Kontoauszug nicht der Steuererklärung beigelegt werden, doch das Finanzamt kann ihn bei Bedarf anfordern.



Kurz & knapp

Eine Rechnung und Überweisung ist bei allen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erforderlich

Betriebskostenabrechnung: Elektronische Belege sparen Zeit

Die neue Grundsteuer tritt in Kraft, Korrekturen beim Grundsteuerwert möglich

Doch der Bundesfinanzhof (BFH) befand im Jahr 2022, dass die in § 35a Abs. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Voraussetzungen nicht eindeutig sind (Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20). Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim oder für eine dauerhafte Pflege würden weder den Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung einer Bank in den Zahlungsvorgang voraussetzen.

Eine Sonderregelung für Pflege- und Betreuungsleistungen akzeptieren die Finanzämter ab 2025 nicht mehr. Durch die gesetzliche Neuregelung erhalten Sie den Steuerbonus nur noch, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung direkt auf das Konto des Dienstleisters erfolgt ist. Das gilt einheitlich für alle haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Betriebskostenabrechnung: Digitale Belege bringen Vorteile für alle

Eine neue Regelung im 4. Bürokratieentlastungsgesetz macht die Abwicklung der Betriebskostenabrechnung moderner und flexibler. Vermieter können Belege, die ursprünglich in Papierform vorliegen, jetzt auch digital an ihre Mieter weitergeben. Für bereits digital vorliegende Dokumente bleibt alles beim Alten: Sie werden unverändert weitergeleitet. Wer weiterhin Papierkopien bevorzugt, kann dies im Einvernehmen mit dem Mieter beibehalten.

Für Mieter bedeutet das: Belege lassen sich orts- und zeitunabhängig prüfen, zum Beispiel per E-Mail. Das spart Zeit und Kosten und macht es einfacher, die Unterlagen für eine fachliche Überprüfung weiterzuleiten.

Die neue Grundsteuer auf der Zielgeraden

Am 1. Januar 2025 tritt die neue Grundsteuer in Kraft. Die Berechnung der Grundsteuer bleibt anspruchsvoll, nicht zuletzt, weil zahlreiche Gemeinden ihre Hebesätze noch nicht finalisiert haben.

Dabei sorgt die Grundstücksbewertung vielerorts für Aufregung. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 bringt der Gesetzgeber hier eine Neuerung auf den Weg: Sollte der pauschale Grundsteuerwert Ihres Grundstücks um mindestens 40 Prozent über dem tatsächlichen Marktwert liegen, können Sie eine Korrektur beantragen. Als Nachweis dienen etwa ein Gutachten oder ein Kaufpreis, der innerhalb eines Jahres vor oder nach der Bewertung erzielt wurde. Dadurch haben Immobilien-eigentümer jetzt eine Möglichkeit, sich gegen einen viel zu hohen festgesetzten Grundsteuerwert zu wehren. Allerdings müssen sie selbst den Nachweis erbringen, was sehr kostenintensiv werden kann.

Grundsteuerbescheid erhalten: Lohnt sich ein Einspruch?

In den meisten Fällen nicht. Der Grundsteuerbescheid berechnet lediglich die Steuer anhand des neuen Hebesatzes. Bereits zuvor wurden der Grundsteuerwert und der Grundsteuermessbetrag festgesetzt. Sollten diese Beträge fehlerhaft sein, hätte ein Einspruch bereits gegen den entsprechenden Bescheid erfolgen müssen. Somit sind die Erfolgsaussichten eines Einspruchs gegen den finalen Grundsteuerbescheid in der Regel gering.

Zahlungstermin für die Grundsteuer

Normalerweise ist die erste von vier Grundsteuerzahlungen für das Jahr 2025 am 15. Februar 2025 fällig. Doch Verzögerungen bei der Bearbeitung der neuen Grundsteuerbescheide könnten diesen Zeitplan in vielen Fällen durcheinanderbringen. In Hamburg wurde der Zahlungsstichtag daher bereits auf den 30. April verschoben. Ähnliche Anpassungen könnten auch in anderen Kommunen folgen.



Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





ERBEN UND INVESTIEREN: DAS IST NEU

Alle Steuerzahler. Anleger und Erben sollten sich auf wichtige Neuerungen einstellen. Ob Anpassungen bei Fonds oder neue Möglichkeiten bei Erbschaften – jetzt ist der richtige Zeitpunkt, sich einen Überblick zu verschaffen und die nächsten Schritte gezielt zu planen.

Vorabpauschale für Fondsanleger

Gesetzlich hat sich zwar nichts geändert, dennoch haben viele Fondsanleger sie nicht auf dem Schirm: die Vorabpauschale, die dazu führen kann, dass Ihre Depotbank im Januar 2025 Abgeltungssteuer von Ihrem Verrechnungskonto abbuchen muss. Deshalb benötigen Sie dort ein ausreichendes Guthaben oder einen ausreichend hohen Freistellungsauftrag.

Die Vorabpauschale betrifft vor allem thesaurierende Fonds und ETFs – also Fonds, bei denen Dividendeneinnahmen nicht ausgeschüttet, sondern wiederangelegt werden. Früher fiel bei den „Thesaurierern“ erst dann Abgeltungssteuer an, wenn der Fonds mit Gewinn verkauft wurde.

Das hat sich seit der Investmentsteuerreform 2018 geändert. Seitdem muss die Depotbank für das Vorjahr eine Vorabpauschale ermitteln. Das ist ein fiktiver Ertrag des Fonds. Auf Fonds ohne Wertzuwachs fällt aber keine Vorabpauschale an. Für die Berechnung des (fiktiven) Kapitalertrags ist unter anderem der Basiszinssatz entscheidend.

Kurz & knapp

Haben Sie einen thesaurierenden Fonds, müssen Sie im Januar 2025 mit der Vorabpauschale rechnen und sollten sich darauf vorbereiten

Verluste aus Termingeschäften können ab sofort wieder mit anderen Kapitalerträgen unbegrenzt verrechnet werden

Erbfallkostenpauschbetrag auf 15.000 Euro erhöht

Erbschaftsteuer: Steuerstundung bei Wohnimmobilien erweitert



Dieser wurde für das Jahr 2024 auf 2,29 Prozent festgelegt. Bei Aktienfonds mit über 50 Prozent Aktienanteil wird zudem 30 Prozent des Ertrags freigestellt. Auf dieser Basis ermittelt die Bank die Abgeltungssteuer als jährliche Vorabsteuer.

Tipp:

Freistellungsauftrag prüfen: Pro Person steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro für alle Kapitalerträge zur Verfügung. Bis dahin bleiben Kapitalerträge steuerfrei. Stellen Sie sicher, dass Ihr Freistellungsauftrag bei der Depotbank hoch genug ist, um die Vorabpauschale abzudecken. So führt die Bank keine Steuern ans Finanzamt ab, sondern zieht die Vorabpauschale von Ihrem freigestellten Betrag ab. Die Höhe des benötigten Freistellungsauftrags hängt unter anderem vom Fondstyp ab.

Geld auf das Verrechnungskonto überweisen:

Haben Sie keinen ausreichenden Freistellungsauftrag eingerichtet, bucht die Bank im Januar 2025 die fällige Abgeltungssteuer von Ihrem Verrechnungskonto ab. Das muss entsprechend gedeckt sein. Ist das nicht der Fall, könnten Dispozinsen anfallen.



Beispiel: So berechnen Sie die Vorabsteuer selbst

- Wert des ETFs am 1.1.2024: **15.000 €**
- Wert des ETFs am 31.12.2024: **15.500 €**
- Wertsteigerung: **500 €**



Vorabpauschale

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ Basisertrag für 2024: 15.000 € (Anfangswert) x 2,29 % (Basiszins für 2024) x 70 % (fester Faktor): | 240,45 € |
| Weil der Basisertrag niedriger ist als der Wertzuwachs im Jahr 2024, wird dieser Betrag als zu versteuernde Vorabpauschale angesetzt. | |
| ▪ Teilfreistellung Aktienfonds: 30 % x 240,45 € = | 72,14 € |
| ▪ Zu versteuernder Betrag nach 30 % Teilfreistellung: 240,45 € – 72,14 € = | 168,32 € |
| ▪ Im Januar 2025 zu zahlende Kapitalertragssteuer plus Soli (26,375 %): 168,32 € x 26,375 % = | 44,39 € |

Für Kirchenmitglieder kommen noch 8 bis 9 % Kirchensteuer hinzu.

Selbst wenn Sie die Vorabsteuer zahlen müssen, ist das Geld nicht verloren. Es wird dann verrechnet, wenn Sie Ihre Fondsanteile verkaufen.



Verluste aus Termingeschäften: Mit anderen Kapitalerträgen verrechenbar

Bereits seit 2020 können Verluste aus Forderungsausfällen nur bis 20.000 Euro mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und weiterhin nur bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Zudem gilt seit 2021 die Verlustbegrenzung bei Termingeschäften (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Verluste aus dem Verfall von Optionen können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Es gilt ein gesonderter Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte mit einer Begrenzung auf 20.000 Euro pro Jahr. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 Euro abgezogen werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien.

Im Jahressteuergesetz 2024 wurden jetzt beide Vorschriften gestrichen. Die Neuregelung gilt bereits in allen offenen Fällen.

Damit wird der gesonderte Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte sowie die betragsmäßige Begrenzung aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge sind jetzt in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Kapitalerträgen verrechenbar. Der Gesetzgeber lässt für den Kapitalertragsteuerabzug zu, dass eine IT-technische Umsetzung bei den Banken erst ab Anfang 2026 erfolgt.

Zuvor hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Bedenken gegen die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung bei Termingeschäften geäußert. Er hält sie für verfassungswidrig (BFH, Beschluss vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23 (AdV)). Offensichtlich hat der Gesetzgeber jetzt eingesehen, dass diese umstrittene Regelung rückwirkend entfallen muss.

Erbfallkostenpauschbetrag erhöht

Ein Todesfall kann dafür sorgen, dass der Erbe einige Kosten tragen muss. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für:

- den Erbschein
- die Beerdigung und ein Grabdenkmal
- die Grabpflege
- die Wohnungsauflösung
- und alle weiteren Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Diese Kosten zählen zu den Nachlassverbindlichkeiten, speziell zu den Nachlassregelungskosten. In vielen Fällen werden sie aus dem Nachlass der verstorbenen Person bezahlt.

Dem Erbe steht für diese Kosten ein Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 Euro zu. Dieser wird für Erwerbe ab 2025 auf 15.000 Euro erhöht (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, geändert durch das Jahressteuergesetz 2024).

- Für die Ermittlung der Erbschaftsteuer kann der Erbe vom steuerpflichtigen Erwerb pauschal 15.000 Euro abziehen. Nachweise benötigt er nicht.
- Die Pauschale gibt es sogar, wenn überhaupt gar keine Kosten angefallen sind (BFH, Urteil vom 1. Februar 2023, II R 3/20).
- Wer aber höhere Nachlassregelungskosten hatte, kann diese einzeln nachweisen und auf den Pauschbetrag verzichten.



Was zählt zu Termingeschäften?

- Optionen
 - Futures
 - Forwards
 - Swaps
 - Differenzkontrakte (Contracts for Difference CFDs)
- Zertifikate und Optionsscheine sind damit nicht erfasst.

Erbe oder Schenkung von Wohnimmobilien: Steuerstundung ausgeweitet

Bereits seit dem 6. Dezember 2024 gilt eine weitere erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Änderung, die die Möglichkeit einer Steuerstundung beim Erwerb einer Wohnimmobilie erweitert.

Wenn ein Kind ein Haus erbt, kann plötzlich eine hohe Erbschaftsteuerbelastung entstehen. Ist sie so hoch, dass der Erbe die Steuer nur bezahlen könnte, wenn er die Wohnimmobilie verkaufen würde, kann er beim Finanzamt beantragen, die Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahre lang zinslos zu stunden (§ 28 Abs. 3 ErbStG). Diese Regelung gilt auch für Schenkungen, wobei das Gesetz die Zinsfreiheit nur bei Erwerben von Todes wegen vorsieht.

Von der bisherigen Stundungsregelung werden nur Grundstücke erfasst, die bereits im Erwerbszeitpunkt

- zu fremden Wohnzwecken vermietet sind oder
- die bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentum nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen.

Das ist neu: Die bisherige Stundungsregelung wird jetzt auf alle Fälle ausgeweitet, in denen Wohnimmobilien genutzt werden. Insbesondere gilt sie auch,

- wenn das zuvor vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück erst nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird;
- in allen Fällen der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken – unabhängig von der Grundstücksart, zum Beispiel eine Wohnung im Mehrfamilienhaus.

Liegt der Grundbesitz außerhalb der EU, kann die Erbschaftsteuer nur dann gestundet werden, wenn ein Informationsaustausch mit dem betreffenden Drittstaat besteht und gewährleistet ist, dass die steuerlichen Forderungen dort durchgesetzt werden können. Das Bundesfinanzministerium wird hierzu im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten veröffentlichen, die diese Voraussetzungen erfüllen.



Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick





NEUE STEUERREGELN FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige. Ab 2025 wird vieles einfacher – und manches anspruchsvoller: Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung steigt auf 800.000 Euro, Kleinunternehmer profitieren von höheren Freigrenzen, und die E-Rechnungspflicht bringt den digitalen Wandel ins B2B-Geschäft. Was Sie jetzt wissen müssen.

Umsatzsteuer: Neue Grenze für Ist-Besteuerung

Normalerweise wird die Umsatzsteuer nach der Soll-Besteuerung (nach vereinbarten Entgelten) berechnet. Das heißt, die Steuer muss ans Finanzamt abgeführt werden, auch wenn der Kunde noch nicht gezahlt hat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde. Das kann die Liquidität eines Unternehmens belasten.

Eine Alternative bietet die Ist-Besteuerung (nach vereinnahmten Entgelten): Die Steuer wird erst fällig, wenn der Kunde zahlt. Bisher war diese Regelung nur für Gewerbetreibende mit einem Vorjahresumsatz von maximal 600.000 Euro möglich. Diese Grenze wurde durch das Wachstumschancen-gesetz rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 auf 800.000 Euro angehoben. Damit können mehr Unternehmen von dieser Möglichkeit profitieren. ➤

Kurz & knapp

Umsatzsteuer: Grenze bei Ist-Besteuerung auf 800.000 Euro erhöht

Kleinunternehmer-Regelung entfällt sofort bei Überschreitung der Umsatzgrenzen

Ab 2025 kommt die E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich

Die neue Wirtschafts-ID soll den Austausch mit Behörden verbessern

Neue Regeln für Steuerbonus bei Plug-in-Hybriden ab 2025

Ab 2025 angeschaffte PV-Anlagen mit einer Bruttoleistung bis 30 kWp sind generell einkommensteuerfrei

Das Jahressteuergesetz 2024 bringt für Rechnungen, die ab dem 1. Januar 2028 ausgestellt werden, eine gravierende Änderung: Ab dann kommt es auf den Zahlungszeitpunkt an, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Dann kann der Rechnungsempfänger die Vorsteuer erst dann abziehen, wenn er die Rechnung bezahlt hat. Deshalb müssen Ist-Versteuerer ab 2028 in allen Rechnungen darauf hinweisen, dass sie die Ist-Versteuerung anwenden. Das wird künftig eine Pflichtangabe in Rechnungen.

Kleinunternehmer: Zahlreiche Neuerungen

Unternehmer, die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, können die Kleinunternehmer-Regelung nutzen. Sie bietet Vorteile, schließt jedoch den Vorsteuerabzug für beschaffte Waren und Dienstleistungen aus.

Höhere Umsatzgrenzen

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Sind die Umsätze steuerpflichtig, muss zudem die entsprechende Umsatzsteuer abgeführt werden.

Liegt der Umsatz jedoch unter einer bestimmten Grenze, können sich Unternehmer von der Umsatzsteuerpflicht befreien und die Kleinunternehmer-Regelung nutzen. Ab 2025 gelten hierfür höhere Grenzwerte:

- Jahresumsatz im Vorjahr: maximal 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro)
- Voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr: maximal 100.000 Euro (bisher: 50.000 Euro)

Wichtig: Die neuen Grenzwerte beziehen sich auf Nettobeträge. Bisher galten Bruttogrenzen, also der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2025 bedeutet das: Unternehmer, die 2024 die Umsatzgrenze von 25.000 Euro nicht überschritten haben und deren Umsätze 2025 voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigen, können die Kleinunternehmer-Regelung wählen. Die neue Umsatzgrenze von 25.000 Euro gilt dabei rückwirkend bereits für 2024.

Hat der Vorjahresumsatz die 25.000 Euro überschritten, spielt die Grenze von 100.000 Euro keine Rolle. Sie greift nur, wenn die Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich 100.000 Euro übersteigen.

Bei Überschreitung wird die Umsatzsteuer bereits im laufenden Jahr zur Pflicht

Künftig zählt nicht mehr die Prognose der Umsätze, sondern das tatsächliche Überschreiten der Umsatzgrenze von 100.000 Euro. Unternehmer müssen daher keine voraussichtlichen Umsätze mehr angeben.

Die Kleinunternehmer-Regelung endet jedoch nicht mehr erst zum Jahresende, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, an dem die Grenze überschritten wird. Der Wechsel zur Regelbesteuerung erfolgt also bereits im laufenden Jahr – ein Novum!

Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmer Umsatzsteuer ausweisen und abführen, sofern die Umsätze nicht steuerfrei sind. Bis zum Erreichen der Grenze bleiben alle Umsätze steuerfrei.

Wichtig: Behalten Sie daher Ihre Umsätze genau im Blick. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Eine regelmäßige Kontrolle ist daher unerlässlich.

Umsatzsteuererklärung entfällt

Bisher mussten auch Kleinunternehmer eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Darauf wird nun verzichtet. Ab dem Besteuerungszeitraum 2024 sind Kleinunternehmer grundsätzlich von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung befreit – außer das Finanzamt fordert ausdrücklich dazu auf.

Kleinunternehmer-Regelung jetzt EU-weit

Bisher galt die Kleinunternehmer-Regelung nur für Inlandsumsätze. Ab sofort können Unternehmer sie auch für Umsätze innerhalb der EU nutzen. Voraussetzung: Der Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet bleibt im Vorjahr und im laufenden Jahr jeweils unter 100.000 Euro.



Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App



Zusätzlich müssen Kleinunternehmer eine spezielle Identifikationsnummer beantragen und vierteljährlich ihre Umsätze melden. Für Steuerbefreiungen in anderen EU-Ländern wird ein besonderes Meldeverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt.

Wahlrecht und neue Fristen

Die Kleinunternehmer-Regelung ist ein Wahlrecht. Unternehmer können darauf verzichten und zur Umsatzsteuer optieren. Der Verzicht gilt ab Jahresbeginn und ist für mindestens 5 Jahre bindend.

Ab 2025 gelten verkürzte Fristen für den rückwirkenden Verzicht: Er kann jetzt nur noch bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden. Für das Jahr 2025 ist die Erklärung bis 28. Februar 2027 möglich.

Bis einschließlich 2024 gilt eine längere Frist. Der Verzicht muss innerhalb von 2 Jahren nach dem Besteuerungszeitraum gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Beispiel: Für 2022 muss der Verzicht bis 31. Dezember 2024 erklärt werden.

Vereinfachte Rechnungen

Die Rechnungen von Kleinunternehmern unterscheiden sich bisher nur wenig von denen umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer. Der wichtigste Unterschied: Kleinunternehmer dürfen keine Umsatzsteuer oder Umsatzsteuersätze ausweisen. Ab 2025 ist ein Hinweis auf der Rechnung verpflichtend, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) gilt.

E-Rechnung ab 2025 im B2B-Bereich Pflicht

Ab 2025 müssen Unternehmen in Deutschland Rechnungen im B2B-Bereich elektronisch erstellen, übermitteln und archivieren. Mit dieser Regelung, die im Wachstumschancengesetz 2024 beschlossen wurde, sollen Steuerbetrug eingedämmt und Bürokratie reduziert werden. Der Übergang erfolgt schrittweise mit klar definierten Fristen.

Laut dem Digitalverband Bitkom können aktuell nur 45 Prozent der Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen empfangen (Stand: Dezember 2024). Doch ab Januar 2025 sind alle Unternehmen verpflichtet, dies sicherzustellen. Die vollständige Umstellung auf E-Rechnungen soll bis 2028 abgeschlossen sein.

Ausnahmen von der Pflicht zur E-Rechnung:

Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und Fahrausweise müssen keine E-Rechnungen ausgestellt werden. Das gilt auch für Rechnungen für umsatzsteuerfreie Leistungen. Kleinunternehmer sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen befreit. Sie dürfen weiterhin sogenannte sonstige Rechnungen

ausstellen – etwa auf Papier oder in elektronischen Formaten wie PDF, Word oder Excel. Allerdings müssen auch Kleinunternehmer ab 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Zeitplan für die Einführung:

- **2025 bis 2026:** Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können. Bei der Ausstellung können Papierrechnungen oder andere elektronische Formate (etwa PDF per E-Mail) weiterhin genutzt werden. Elektronische Formate dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Empfängers verwendet werden.
- **Ab 1. Januar 2027:** Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro sind verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden.
- **Ab 1. Januar 2028:** Die E-Rechnung wird für alle inländischen B2B-Umsätze verpflichtend. Alternative Formate sind dann nicht mehr zulässig. Ausnahme: Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Für Unternehmen bedeutet das: Sie müssen ihre Buchhaltungs- und Fakturierungssysteme an die neuen Anforderungen anpassen. Die elektronische Rechnung muss dabei einem festgelegten strukturierten Format entsprechen (zum Beispiel XML), damit sie elektronisch verarbeitet werden kann. Als europäischer Standard für elektronische Rechnungen gilt EN 16931. Diese Norm beschreibt, welche Inhalte und Strukturen eine E-Rechnung enthalten muss, damit sie europaweit akzeptiert wird. Rechnungsformate, die diese Anforderungen erfüllen, sind ZUGFeRD und XRechnung. XRechnung ist rein maschinenlesbar und für öffentliche Auftraggeber verpflichtend. Im Vergleich dazu ist ZUGFeRD flexibler, weil es ein maschinenlesbares XML-Format mit einem menschenlesbaren PDF-Format kombiniert.

Wichtig: PDF-Rechnung ist keine E-Rechnung

Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF, JPG etc.) übermittelt werden, fallen künftig unter den Begriff der „sonstigen Rechnung“.

Startschuss für die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer gefallen

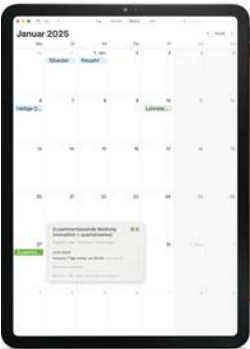
Im November 2024 startete die stufenweise Einführung der neuen Wirtschafts-Identifikationsnummer



(W-IdNr.) für Unternehmen. Sie soll Unternehmen eindeutig identifizieren. Langfristig soll die W-IdNr. bisherige Kennungen ersetzen und die Kommunikation mit den Finanzbehörden und anderen staatlichen Stellen vereinfachen. Die Vergabe erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Unternehmen müssen nichts weiter tun.

Wie bereiten Sie sich vor?

Die W-IdNr. wird Ihnen automatisch zugestellt. Prüfen Sie daher rechtzeitig Ihre hinterlegten Kontaktdaten beim Finanzamt, um Verzögerungen zu vermeiden. Sobald Sie die Nummer haben, können Sie diese in WISO Steuer je nach Ihrer Tätigkeit im Bereich „Selbständige“ unter den Punkten „Freiberufliche und selbständige Arbeit“, „Gewerbebetriebe“ oder „Land- und Forstwirtschaft“ eintragen. Bis zum 31. Dezember 2026 ist die Angabe der W-IdNr. in Steuererklärungen noch nicht verpflichtend. Sie können weiterhin Ihre bisherige Steuernummer und Steuer-Identifikationsnummer verwenden.



Digitalen Kalender herunterladen

DOWNLOAD

Steuer-Fristen als digitaler Kalender

Laden Sie den Steuerkalender für Selbstständige im universellen ICS-Format herunter und behalten Sie alle Abgabefristen im Auge.

Verschärfung bei Hybrid-Dienstwagen

Ab dem 1. Januar 2025 gelten strengere Kriterien für die steuerliche Begünstigung von Plug-in-Hybrid-Dienstwagen. Um von reduzierten Steuersätzen zu profitieren, muss ein solches Fahrzeug *entweder*:

- einen CO₂-Ausstoß von maximal 50 Gramm pro Kilometer aufweisen *oder*
- eine rein elektrische Mindestreichweite von mindestens 80 Kilometern erreichen bei Anschaffung ab 2025 und mindestens 60 Kilometer bei Anschaffung bis Ende 2024.

Die verschärften Regelungen gelten auch für Fahrzeuge, die im Jahr 2024 bestellt, aber erst im Jahr 2025 ausgeliefert werden.

Erfüllt Ihr Fahrzeug diese Anforderungen, können Sie von der 0,5-Prozent-Regelung profitieren. Das bedeutet, dass für die private Nutzung des Dienstwagens monatlich nur 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Fahrzeuge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, fallen unter die reguläre 1-Prozent-Regelung.

Hier ist eine Übersicht beliebter Plug-in-Hybrid-Modelle mit ihren jeweiligen elektrischen Reichweiten und CO₂-Emissionen:

Modell	Elektrische Reichweite (km)	CO ₂ -Ausstoß (g/km)
Toyota Prius Plug-in Hybrid	86	16
BMW X5 xDrive50e Plug-in-Hybrid	102	28
Mercedes-Benz C 300 e	112	16
Volkswagen Tiguan eHybrid 150 kW	129	8
Mercedes-Benz E 300 e	115	18
Mazda MX-30 R-EV	85	21

Quelle: [greengear.de](https://www.greengear.de)

Photovoltaik: Einkommensteuerbefreiung auch für größere Anlagen

Seit 2022 müssen Sie als Betreiber einer kleinen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) keine Einkommensteuer auf Solarstrom-Gewinne zahlen. Hierfür muss die PV-Anlage folgende Voraussetzung erfüllen:

- Maximal 30 Kilowatt peak (kWp) Leistung bei einem Einfamilienhaus und Gewerbeimmobilien mit einer Gewerbeeinheit
- Maximal 15 kWp Leistung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Immobilien mit Gewerbeflächen

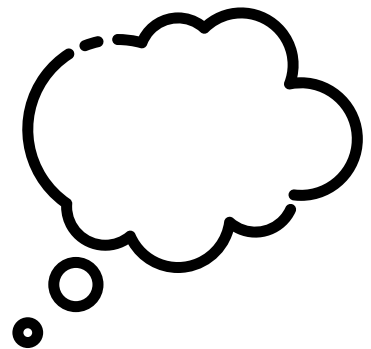
Bei Anlagen, die ab 2025 angeschafft werden, gilt als zulässige Bruttoleistung einheitlich 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten. Falls Sie mehrere PV-Anlagen betreiben, müssen Sie weiterhin eine Gesamtleistungsgrenze von 100 kWp pro steuerpflichtige Person einhalten.



EIN BLICK IN DIE GLASKUGEL: WAS BLEIBT VOM STEUER- FORTENTWICKLUNGSGESETZ?

Nach dem Bruch der Ampel-Koalition schwinden die Chancen für das umfangreiche Steuerfortentwicklungsgesetz, das zuvor als Referentenentwurf unter dem Titel „Zweites Jahressteuergesetz 2024“ bekannt war. Dennoch gelang der ehemaligen Ampel-Koalition in letzter Minute eine Einigung bei einzelnen Vorhaben. Zum Redaktionsschluss war jedoch offen, ob und wann der Bundesrat zustimmen wird.

Mehr Luft bei der Einkommensteuer: Ab 2025 soll der Grundfreibetrag um 312 Euro auf 12.096 Euro steigen, gefolgt von einer weiteren Erhöhung auf 12.348 Euro im Jahr 2026. Auch die Tarifstufen sollen angepasst werden, um die kalte Progression abzufedern. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, wenn ihr Anstieg lediglich die höheren Preise ausgleicht. So soll ab 2025 der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 68.430 Euro (statt bisher 66.761 Euro) greifen.



Auch beim Soli könnten die Freigrenzen ab 2025 steigen. Für Ehepaare würde der Zuschlag erst ab einer Einkommensteuer von 39.900 Euro (statt bisher 36.260 Euro) fällig, für Einzelpersonen ab 19.450 Euro (statt bisher 18.130 Euro).

Bessere Unterstützung für Eltern:

Wer Kinder hat, dürfte sich über eine Erhöhung des Kindergelds freuen: Ab 2025 sollen je Kind 255 Euro fließen, 2026 sogar 259 Euro. Parallel dazu soll auch der Kinderfreibetrag steigen – auf 3.336 Euro je Elternteil ab 2025 und 3.414 Euro ab 2026.

Maßnahme	Beschreibung	Anwendungszeitraum
Einigung – Zustimmung des Bundesrats steht aber noch aus		
Anpassung des Einkommensteuertarifs	Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 € ab 2025 und 12.348 € ab 2026. Anpassung der Tarifstufen, Spitzensteuersatz von 42 % greift ab 68.430 € ab 2025 (statt bisher 66.761 €).	Ab dem Veranlagungszeitraum 2025
Anpassung des Solidaritätszuschlags	Erhöhung der Freigrenzen: Für Ehepaare ab einer Einkommensteuer von 39.900 € (statt bisher 36.260 €), für Einzelpersonen ab 19.450 € (statt bisher 18.130 €).	Ab dem Jahr 2025
Erhöhung des Kindergelds	Kindergeld auf 255 € ab 2025 und 259 € ab 2026. Kinderfreibetrag je Elternteil steigt auf 3.336 € ab 2025 und 3.414 € ab 2026.	Ab dem Jahr 2025
Chancen derzeit unklar		
Abschaffung der Steuerklassenkombination III und V	Ehepaare und Lebenspartnerschaften sollen künftig das Faktorverfahren in Steuerklasse IV nutzen.	Ab dem Jahr 2030
Förderung der Elektromobilität	Einführung einer Sonderabschreibung von 40 % für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge. Erhöhung des Höchstbetrags für die 0,25 %-Regelung auf 95.000 €.	Für Fahrzeuge, die ab Juli 2024 angeschafft werden
Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter	Degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG wird verbessert und bis Ende 2028 verlängert.	Für Wirtschaftsgüter, die 2025 bis Ende 2028 angeschafft werden
Sammelposten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	Wirtschaftsgüter mit Kosten von mehr als 800 bis 5.000 € (bisher: mehr als 250 bis 1.000 €) können in einen Sammelkostenposten eingestellt und über 3 (bisher: 5) Jahre abgeschrieben werden. Die Pflicht zur Führung eines besonderen Verzeichnisses entfällt.	Für Wirtschaftsgüter, die ab 2025 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden
Anhebung der Bemessungsgrundlage der Forschungszulage	Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für förderfähige Aufwendungen von 10 Mio. € auf 12 Mio. €	Für ab 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen
Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen	Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen	Nach Inkrafttreten des Gesetzes

Insbesondere die Maßnahmen im zweiten Teil der Tabelle sind derzeit ungewiss. Wir verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren Sie zeitnah über alle Neuigkeiten.



Entlastungen gleichen die steigenden Sozialversicherungsbeiträge oft nicht vollständig aus

Den Entlastungen stehen jedoch deutliche Mehrkosten gegenüber. Zum Jahreswechsel steigen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Krankenkassen erhöhen ihre Beiträge voraussichtlich um 0,8 Prozent, Pflegekassen um 0,2 Prozent. Insgesamt bedeutet das einen Anstieg um 1 Prozent des Bruttogehalts, der jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen wird.

Hinzu kommt ein höherer CO₂-Preis, der von 45 Euro auf 55 Euro pro Tonne steigt. Das verteuert unter anderem Heizkosten und Mobilität. Gerade private Haushalte mit mittlerem Einkommen könnten daher unterm Strich weniger Netto vom Brutto haben.

Familien mit mehreren Kindern und geringem bis durchschnittlichem Einkommen dürften dagegen von den Steuererleichterungen und höheren Zuschüssen profitieren – in manchen Fällen bleibt ihnen mehr Netto vom Brutto.



IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

16.12.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereitsgezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.